

Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Stadt Nordenham

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert: §§ 1, 13, 14 und 20 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Stadt Nordenham für das Gebiet der Stadt Nordenham am 14.12.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zwischen Spielhallen im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) ist im gesamten Gebiet der Stadt Nordenham ein Mindestabstand von 250 Metern (Luftlinie) einzuhalten.

§ 2

Übergangsvorschriften

Der in § 1 dieser Verordnung festgelegte Mindestabstand gilt nicht für Spielhallen,

1. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erlaubt betrieben wurden und/oder
2. für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine Erlaubnis gem. § 24 GlüStV beantragt wurde.

Für die in Nr. 1 und 2. genannten Spielhallen gilt weiterhin der Mindestabstand von 100 m.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Nordenham, den 18.12.2017

Carsten Seyfarth
Bürgermeister